

Präsident D. Haase: Es kehrt nunmehr derselbe Antrag wieder, nur mit der Veränderung, daß es hier statt „Messen“ „Jahrmärkte“ heißt, und ich frage die Kammer, ob sie damit einverstanden sei, daß auch das Beziehen der Jahrmärkte den Dorfhandwerkern erlaubt sein soll? — Wird mit 34 gegen 27 Stimmen v e r n e i n t. —

Präsident D. Haase: Ich würde nunmehr weiter fragen, ob die Kammer den folgenden Satz der 17. §.: „Ausgenommen von dem Verbote sind die Landtöpfer, auch bleibt es den städtischen Dbrigkeiten ferner überlassen, nach Bedürfnis des Orts den Dorf fleischern und Dorfbäckern die Versorgung der Wochen- und Victualienmärkte mit Fleisch, frischem und geräuchertem, und mit Brod zu gestatten. Der Besuch der hier und da bestehenden Dorfjahrmärkte ist den Dorfhandwerkern uneingeschränkt erlaubt“ annimmt? — Wird a l l g e m e i n b e j a h t. —

Präsident D. Haase: Ferner frage ich: genehmigt die Kammer nunmehr die 17. §., so wie sie sich durch das angenommene Amendement gestaltet? — Es erfolgt ein e i n s t i m m i g e s J a. —

Referent v. Hartmann geht in seinem Vortrage weiter. §. 18 lautet:

§. 18. Am Orte ihres Aufenthalts selbst steht den Dorfhandwerkern, in gleicher Maße wie den städtischen, der Verkauf ihrer selbstverfertigten Waaren zu.

In den Motiven hierzu ist gesagt:

ad §. 18. Bei mehren der im §. 8. genannten Handwerker, den Weißbäckern, Fleischern und Seilern, ist ohnedieß der Betrieb ihres Handwerks anders, als im Wege des öffentlichen Verkaufs ihrer Erzeugnisse an die Bewohner des Orts, nicht denkbar, aber auch hinsichtlich anderer, z. B. der Schuhmacher, Sattler, Böttcher, ist kein hinreichender Grund vorhanden, warum ihnen innerhalb ihres Bereichs nicht gestattet sein sollte, gleich den städtischen Handwerkern auf Vorrath zu arbeiten und ihre fertigen Fabrikate für die Ortsbewohner zum Verkauf auszuliegen.

Die Deputation hat dabei Folgendes bemerkt:

Auch gegen den Inhalt des §. 18 ist etwas nicht einzuwenden gewesen. Da jedoch am Schlusse der Motiven zu demselben nur gesagt worden ist, daß den Dorfhandwerkern gestattet sein solle, ihre fertigen Fabrikate für die Ortsbewohner zum Verkauf auszuliegen, die Absicht es aber nicht sein kann, beim Verkaufe der ausgelegten Fabrikate am Orte zwischen einheimischen und fremden Käufern einen Unterschied zu machen, so möchten zu Beseitigung aller Ungewißheit hierüber, in der §. 18 vor dem Schlußworte:

„zu“

noch die Worte einzuschalten sein:

„ohne Unterschied, ob derselbe an Einheimische oder Fremde erfolgte.“

Abg. Braun: Ich glaube, daß es dieses Zusatzes nicht bedürfen werde. Es heißt §. 18: „Am Orte ihres Aufenthalts selbst steht den Dorfhandwerkern, in gleicher Maße wie den städtischen, der Verkauf ihrer selbst gefertigten Waaren zu.“ Da nun den städtischen Handwerkern, wie bekannt, der Verkauf ihrer selbstverfertigten Waaren sowohl an Einheimische als

an Fremde unbeschränkt erlaubt ist, so folgt daraus von selbst, daß dies nun auch den Dorfhandwerkern gestattet und daß daher der hier von der Deputation vorgeschlagene Zusatz, welcher diese Erlaubnis besonders aussprechen soll, für überflüssig zu betrachten sei.

Referent v. Hartmann: Die Deputation hat sich zwar überzeugt, daß der Verkauf selbst gefertigter Waaren an Fremde sowohl als an Einheimische, sich von selbst verstehen würde; um aber allen Zweifeln, die etwa aus der Fassung der Motiven entstehen könnten, vorzubeugen, fand sie für angemessen, den fraglichen Zusatz, der an und für sich ganz unbedenklich ist, hier zu beantragen.

Königl. Commissar D. Merbach: Die §., wie sie im Gesekentwurfe lautet, ist auch von der Regierung nicht anderes zu verstehen gewesen, als wie der Abg. Braun bemerkt hat und daß daher das in den Motiven gebrauchte Wort: „Ortsbewohner“ hier weiter nicht in Betracht komme. In materieller Beziehung bin ich mit dem beantragten Zusatze demnach einverstanden.

Referent v. Hartmann: Durch diese Erklärung des königl. Commissars dürfte sich allerdings nunmehr die Nothwendigkeit des Zusatzes heben.

Präsident D. Haase: Sind die übrigen Mitglieder der Deputation einverstanden, daß sich durch die Erklärung des königl. Commissars dieser Zusatz erledige? — Wird von den Deputationsmitgliedern b e j a h t. —

Präsident D. Haase: Ich hätte demnach die Frage bloß darauf zu richten: ob die Kammer die §. 18, so wie sie im Gesekentwurfe vorgeschlagen ist, annimmt? — E i n s t i m m i g J a! —

Referent v. Hartmann: §. 19 lautet:

§. 19. Verabschiedete Soldaten, denen, die §§. 94. 95 des Gesetzes vom 26. October 1834 geordneten Befreiungen zu stehen, sind durch die wegen der Zahl der Dorfhandwerker im §. 8 f. enthaltenen Bestimmungen nicht behindert, sich auf dem Lande niederzulassen, werden auch in jene Zahl nicht mit eingerechnet.

In den Motiven heißt es:

ad §. 19. Bei der Schwierigkeit, welche gewöhnlich verabschiedete Soldaten, die in der Jugend ein Handwerk erlernt haben, durch den Militärdienst aber ihrer weitem gewerblichen Ausbildung mehr oder weniger entzogen, insbesondere am Wandern behindert worden sind, in Städten ein geeignetes Unterkommen zu finden, worin der Erfahrung nach häufig der Grund zu nachheriger Verarmung derselben liegt, ist es nothwendig, die schon im Mandate vom 29. Januar 1767 §. IV. ausgesprochene Befreiung unter der durch das Gesetz vom 26. October 1834 gebotenen Modification fortbestehen zu lassen.

Die Deputation hat hierbei nichts zu erinnern gefunden.

Abg. Müller (aus Taura): Es sind hier in dieser §. bloß die verabschiedeten Militairs herausgehoben; allein wir